

Kreisverband VIII Esens e.V.

Ergänzung der „Allgemeine Werferbedingungen für das Boßeln der Kreisligen/Kreisklassen“ vom 04.09.2009

Zu den Spielgemeinschaften gilt:

- 1. Spielgemeinschaften können nur durch zwei Vereine gebildet werden**
- 2. Es ist eine Zweckgemeinschaft, die vor Beginn der Saison auf Antrag durch den KV-Vorstand festzustellen ist.**
- 3. Die Feststellung der Zweckgemeinschaft erfolgt anhand der ausgestellten Pässe; die Pässe von nicht mehr Aktiven müssen dazu bei der Passstelle hinterlegt werden**
- 4. Erreicht ein Verein in der entsprechenden Spielklasse nur maximal 5 Aktive, kann die Option Spielgemeinschaft gezogen werden.**
- 5. Vor Beginn der Spielzeit sind die Namen der Stammwerfer/-innen einer Spielgemeinschaft bei der Spielleitung zu hinterlegen.**
- 6. Ein Aufstocken des Kontingents ist nur mit Werfer/-innen möglich, die bisher noch nicht (auch in anderen Mannschaften des Vereins) eingesetzt waren oder aber neu (also neuer Pass) zu den Vereinen stoßen.**
- 7. Werfer/-innen, deren Pass bei der Passstelle hinterlegt wurde, dürfen während der laufenden Mannschaftssaison nicht für die Zweckgemeinschaft herangezogen werden.**
- 8. Werfer einer Spielgemeinschaft dürfen (auch nach deren Auflösung) in keiner anderen Mannschaft eingesetzt werden.**
- 9. Lediglich in Pokalmannschaften ist ein Einsatz möglich.**
- 10. Spielgemeinschaften können den KV nicht auf Landesebene vertreten.**
- 11. Bei Auflösung einer Spielgemeinschaft ist ein Strafgeld in Höhe von 150,- Euro fällig, also pro beteiligten Verein 75,- Euro; für Jugendmannschaften gelten die halben Sätze.**
- 12. Die Vereinbarung zur Spielgemeinschaft ist für ein Jahr verbindlich.**
- 13. In der Vereinbarung zur Spielgemeinschaft sind zu regeln:**
 - Heimstrecke**
 - Verantwortlicher Ansprechpartner**
 - Namensgebung**
- 14. Aktive einer Spielgemeinschaft bleiben in ihrem Stammverein Mitglied und sind außerhalb der kreisinternen Mannschaftssaison für diesen einsetzbar.**